

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-HFAQ/006/26

öffentlich

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71  
"Solarpark Nordost"**

Erstellungsdatum: 20.05.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

11.06.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss  
der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung  
Entscheidung

18.06.2026 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

### **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages vom 20.05.2026 gemäß Anlage zu.

Erarbeitet durch:	Gennari, Petra	<i>gez. Gennari</i>	20.5.26
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	<i>gez. i.V. Graßmann</i>	20.05.26
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>gez. i.V. K. Held</i>	20.05.26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	21.05.26

## **Sachverhalt:**

Nördlich von Quedlinburg, im Bereich der Anschlussstelle 24 „Quedlinburg Mitte“ der A 36 ist vorgesehen, im Anschluss an eine bereits genehmigte Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) eine weitere FFPVA zu installieren und zu betreiben. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, dies auf einer Fläche von ca. 18,5 ha umzusetzen.

Der Stadtrat der Welterbestadt (WES) hat in seiner Sitzung vom 27.02.2025 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vbz B-Plan) Nr. 71 „Solarpark Nordost“ dazu gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des vbz B-Plans erfolgte bereits. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Daher wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 des Baugesetzbuches, in der zurzeit aktuellen Fassung, für den Geltungsbereich und die Fläche der genehmigten FFPVA die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der WES durchgeführt und dort eine Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Gemäß der Anlage 1 I. Abs. 1 Buchstabe i) zur Hauptsatzung der WES, in der z. Zt. aktuellen Fassung, ist für vertragliche Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die WES von grundsätzlicher Bedeutung ist, der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

Die einzelnen Vertragsparteien haben den Durchführungsvertrag bereits mit Datum 20.05.2026 unterzeichnet. Im § 17 (5) ist geregelt, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages erst mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der WES eintritt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja

Nein

#### **Erläuterungen**

Am 01.10.2025 ist das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (AuGB) des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das AuGB LSA führt für Neuanlagen ab 01.10.2025 eine landesrechtlich verpflichtende Abgabe von Betreibern an betroffene Gemeinden ein (0,3 ct/kWh).

Im § 6 (6) des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Solarpark Nordost“ wird darauf verwiesen.

Für den Solarpark „Nordost“ wird von Einnahmen i. H. v. rd. 60.000 €/Kalenderjahr ausgegangen.